Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2017/IV/3062 öffentlich

Informationsvorlage Datum: 01.09.2017

Federführendes Amt: fed. Senator/-in: S 2, Dr. Chris Müller-von Wrycz

Finanzverwaltungsamt Rekowski

Beteiligte Ämter: bet. Senator/-in:

xx_alle_NÖ_Vorlagen bet. Senator/-in:

Informationsvorlage zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und dessen Auswirkungen auf die Hansestadt Rostock

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

13.09.2017 Bürgerschaft Kenntnisnahme

Beschlussvorschriften:

§ 38 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung sind in der Informationsvorlage einschließlich der Anlagen beschrieben.

Sachverhalt:

Mit dem im Jahr 2014 durch das Ministerium für Inneres und Europa im Ergebnis des Kommunalgipfels 2014 in Auftrag gegebenen Gutachten zur Novellierung des vertikalen und horizontalen Finanzausgleichssystems Mecklenburg-Vorpommern waren die Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen sowie der Kommunen untereinander grundlegend zu überprüfen und unter Berücksichtigung der bereits damals geübten Kritik der kommunalen Gemeinschaft die Handlungsbedarfe sowie möglichen Anpassungsvarianten in einer großen Novelle zum 01.01.2018 heraus zu arbeiten.

Der erste Entwurf des Gutachtens wurde vom Gutachterteam um Prof. Dr. Lenk, Universität Leipzig, im Dezember 2016 vorgelegt. Die umfangreiche Erarbeitung erfolgte unter stetiger Einbeziehung der kommunalen Ebene. Die Gutachter empfehlen eine grundlegende Neustrukturierung des horizontalen Finanzausgleiches. Neben der Umstellung vom bisherigen Drei-Säulen-Modell auf das Zwei-Ebenen-Modell seien insbesondere die kommunalen Bedarfe durch die Auflösung der Vorwegabzüge und der konkreten, bedarfsgerechten Einführung von Nebenansätzen zu decken. Für die Hansestadt Rostock hätte sich daraus ein deutlich höherer Zuweisungsbetrag als bisher, insbesondere durch Anwendung von Bedarfsansätzen für Soziallasten und die zentralörtlichen Funktionen ergeben.

Im April 2017 wurden im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Europa weiterführende Berechnungen zum FAG-Gutachten vorgelegt, welche die Finanzausgleichsleistungen der Jahre 2017 unter Fortschreibung der Berechnungsgrundlagen nach unterschiedlichen Verteilungsvarianten betrachten.

Aufgrund der erheblichen Steigerung der Steuereinnahmen der Kommunen sowie Anpassungen in den Nebenansätzen für besondere Bedarfe ergab sich danach eine deutliche Absenkung der Finanzausgleichsleistungen insgesamt und insbesondere zulasten der kreisfreien Städte.

Der sich anschließenden Einigung des FAG Beirates vom 11.05.2017 zu einer sogenannten 1. Stufe der FAG-Änderung zum 01.01.2018, welche die wesentlichen Vorschläge der Gutachter zur Veränderung des Finanzausgleichssystems nicht aufgreifen, konnte durch den Oberbürgermeister als Vorstandsmitglied des Städte- und Gemeindetages nur bedingt zugestimmt werden. Insbesondere wird gefordert, dass die Hansestadt Rostock am einzurichtenden Entschuldungsfonds angemessen beteiligt wird und die erwartete grundlegende Novelle des Finanzausgleichgesetzes M-V im angekündigten 2. Schritt zum Jahre 2020 ernsthaft verfolgt wird.

Die nunmehr mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigten Veränderungen zum Finanzausgleich, insbesondere zum horizontalen Finanzausgleich, stellen aus der Sicht der Hansestadt Rostock kein akzeptables Ergebnis hinsichtlich des in Auftrag gegebenen Gutachtens und der durch Prof. Lenk, Universität Leipzig, vorgelegten gutachterlichen Überprüfung und des zwischen Juni 2014 und Dezember 2016 hierzu gemeinsam geführten Prozesses zur Novellierung des FAG M-V 2018 hinsichtlich einer bedarfsgerechten Finanzausstattung für die Hansestadt Rostock dar. Die Hansestadt Rostock macht verfassungsrechtliche Bedenken geltend.

Aufgrund der im Jahre 2016 überdurchschnittlich gestiegenen Steuerkraft der Hansestadt Rostock, die teilweise aus Sondereffekten resultiert, wird die Hansestadt Rostock ohne Berücksichtigung besonderer Belastungen aus der Aufgabenwahrnehmung vom beabsichtigten Verteilungsergebnis doppelt hart getroffen. Zum einen hatte die Hansestadt Rostock keinen finanziellen Mehrwert von den Steuermehreinnahmen des Vorvorjahres, weil diese ausschließlich für die Entschuldung des Finanzhaushaltes verwendet werden konnten, andererseits wirkte sich diese Entwicklung auf die zu verteilende Schlüsselmasse insgesamt und die Zuweisungen an die Hansestadt Rostock so gravierend aus, dass mit erheblichen Mindereinnahmen aus Schlüsselzuweisungen gegenüber den bisherigen Erwartungen entsprechend des Überprüfungsprozesses gerechnet werden muss.

Verstärkt wird der negative Effekt durch die Veränderung des Verteilungssystems für den Familienausgleich und das Ergebnis der Überprüfung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis.

	2017	2018 nach aktueller Gesetzeslage*	2018 mit der vorgelegten Novellierung**
Schlüsselzuweisungen	70,2	57,5	65,7
Aufgaben des übertragener Wirkungskreises	25,0	25,9	23,3
Familienleistungsausgleich	9,8	10,2	8,7
gesamt	105,0	93,6	97,7

^{*} unter Wegfall Sonderhilfen aus Kommunalgipfel 2014, Einwohnerzahlen 2015

Die Fristen, auch für die Verbandsanhörung, waren insgesamt sehr kurz gehalten, so dass insbesondere während der Sommerzeit eine ausgiebige Befassung und Diskussion zu den vorgelegten Unterlagen nicht überall sicher gestellt war. Die Daten zu den gemeindescharfen Vergleichsrechnungen für 2018, die durch das Ministerium für Inneres und Europa veröffentlicht wurden, können durch die meisten Gemeinden nicht ausreichend nachvollzogen werden.

Vorlage 2017/IV/3062 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 05.09.2017

^{**} Einwohnerzahlen 2015

Am 19.09.2017 wird sich das Kabinett zum zweiten Mal mit dem Gesetzentwurf befassen und bereits am 27.09.2017 ist die erste Lesung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.

Die Vertreter der Bürgerschaft werden gebeten mit Ihren Fraktionen darauf Einfluss zu nehmen, dass:

- das FAG M-V 2018 mit verbindlichen Regelungen hinsichtlich der weiterhin beabsichtigten Novellierung im Jahre 2020 entsprechend des Gutachterauftrages versehen wird (Übergangsgesetz mit Außerkrafttreten 31.12.2019),
- die besonderen Belastungen der Hansestadt Rostock als wichtiges Oberzentrum des Landes sowie als Motor der Regiopole Rostock berücksichtigt werden, um die bereits bislang bestehende Unterfinanzierung der HRO aus den nach § 10 Abs. 1 FAG M-V für übergemeindliche Aufgaben als Vorwegabzug bereit gestellten Mitteln in Höhe von 148,2 Mio. EUR zu beseitigen (Übergangsregelung, Erhöhung des Grundbetrages des Vorwegabzug für das Oberzentrum Rostock nach § 16 Abs. 3 FAG-M-V),
- der Vorwegabzug für übertragene Aufgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a keinen Kürzungen unterliegt bzw. die Verteilung nach § 15 Abs. 3 nicht zu dem unbilligen Ergebnis für die HRO Rostock führt (Verzicht auf Selbstbehalt von 7,5 %, Änderung der Verteilung),
- soweit künftig keine landeseinheitlichen Durchschnittshebesätze für den gesondert für kreisfreie Städte durchgeführten Steuerkraftausgleich angewandt werden, dem Gesetzentwurf hinsichtlich der Festlegung der fiktiven Nivellierungshebesätze gefolgt wird, damit dem Hebesatzgefälle im Land und im Stadt-Umland-Gebiet entgegen gewirkt wird,
- die Hansestadt Rostock als Haushaltskonsolidierungsgemeinde entsprechend des Anteils an den Liquiditätsschulden im Land angemessen am einzurichtenden Entschuldungsfonds nach § 22 a FAG M-V beteiligt wird (1 EURO Schulden-Abbau, 1 EURO Hilfe des Landes).

Die konkreten Ergebnisse sowie fiskalischen Auswirkungen des Gutachtens sowie des Gesetzentwurfes nach der Einigung im FAG-Beirat vom 11.05.2017 werden detailliert in der Anlage 1 dargestellt.

Die Anlagen 2 und 3 umfassen die Stellungnahme der Hansestadt Rostock an den Städteund Gemeindetag vom 21.08.2017 im Rahmen der Verbandsanhörung sowie die vorläufige Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages M-V e.V.

Anlage 4 zeigt das Ergebnis der Verteilung der Zuweisungen nach § 10 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe b und § 16 FAG M-V für übergemeindliche Aufgaben. in den Jahren 2009 bis 2017 nach Einwohnern.

in Vertretung

Dr. Chris Müller-von Wrycz Rekowski Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung und Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlagen:

Anlage 1 Präsentation

Anlage 2 Stellungnahme der HRO (nichtöffentlich)
Anlage 3 Stellungnahme des StGT (nichtöffentlich)

Anlage 4 Zuweisungen nach § 16 FAG M-V

Vorlage 2017/IV/3062 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 05.09.2017 Seite: 3/4



Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg – Vorpommern (FAG M-V)

Finanzausgleich



- System zur Verteilung von Einnahmen und Ausgaben zwischen verschiedenen Ebenen bzw. regionalen Gliederungen eines Staates (Gebietskörperschaften)
- umfasst insbesondere die Verteilung der Steuereinnahmen vom Bund an die Länder und von diesen an die Gemeinden

Finanzausgleich



Länderfinanzausgleich:

 Umverteilung finanzieller Mittel zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander

kommunaler Finanzausgleich:

- sichert den Kommunen entsprechend Art. 28 Abs. 2 GG die finanziellen Grundlagen ihrer Selbstverwaltung
- die Länder regeln jeweils in Landesgesetzen die Verteilung von Landesmitteln an die Kommunen und die Umverteilung von Mitteln zwischen den Kommunen

Finanzausgleich



Zielstellung: Sicherung einer **angemessenen Finanzausstattung**

LVG Mecklenburg-Vorpommern (2006): 01/05 u.a., Leitsätze 3-5:

"(3) Dem Recht der Kommunen auf eine angemessene Finanzausstattung, das die Landesverfassung gewährleistet, ist genügt, wenn sie <u>aufqabenadäquat</u> ist, wenn ferner die <u>Aufgaben des Landes einerseits und diejenigen der Kommunen andererseits als grundsätzlich gleichwertig</u> behandelt werden und wenn den Kommunen eine <u>Mindestfinanzausstattung</u> zukommt, die für ein Minimum von <u>freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben</u> ausreicht. (4) Die Mindestfinanzausstattung ist nicht allgemein quantifizierbar. Sie lässt sich nur im Wege einer wertenden Betrachtung ermitteln. (5) Das Recht auf Mindestfinanzausstattung besteht in den Grenzen der Leistungsfähigkeit des Landes."

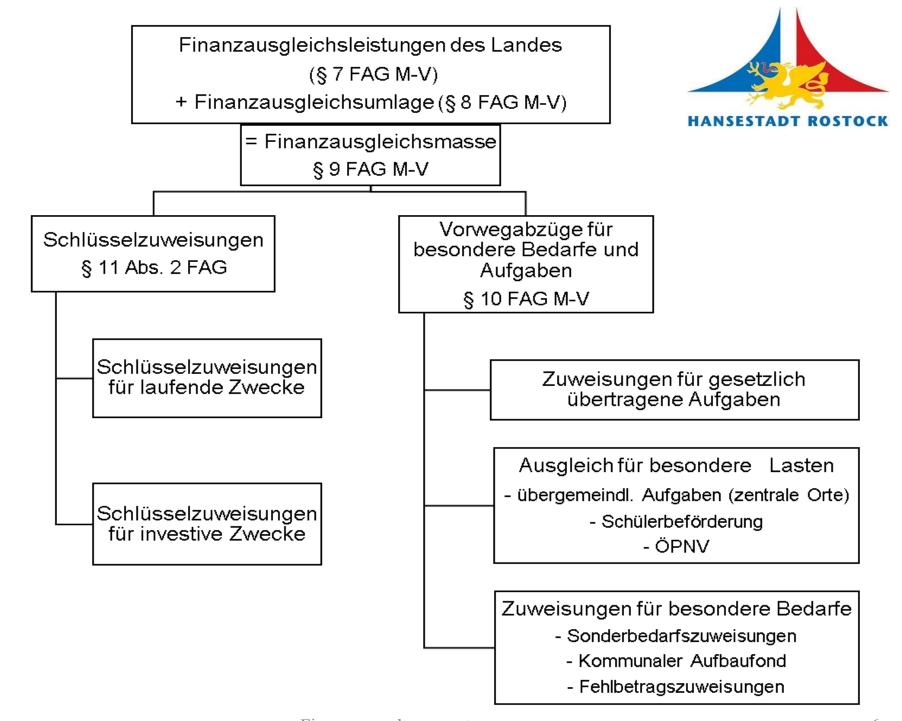
Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG M-V)

vertikaler Finanzausgleich:

 regelt, an welchen Steuereinnahmen des Landes die Kommunen in welchem Umfang beteiligt werden

horizontaler Finanzausgleich:

 regelt, wie diese Mittel unter den Gemeinden und Landkreisen in M-V verteilt werden



Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG M-V)

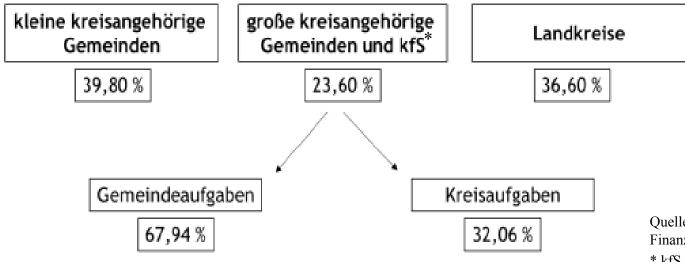
vertikaler Finanzausgleich

- die Festsetzung der Finanzausgleichsmasse erfolgt aktuell nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz
- ➤ Land und Kommunen haben an den Veränderungen der Steuereinnahmen beider Ebenen gleichmäßig teil
- steigen die Steuereinnahmen des Landes stärker als die der Kommunen, wächst der Ausgleichsanspruch der Kommunen; vermindern sich dagegen die Steuereinnahmen des Landes stärker als die der Kommunen, verringert sich der Anspruch der Kommunen entsprechend
- dadurch gleichmäßige Entwicklung der Einnahmen bei Land und Kommunen gesichert

Finanzausgleichsgesetz M-V (FAG M-V)

horizontaler Finanzausgleich

- die Verteilung der Schlüsselzuweisungen erfolgt aktuell nach einem Drei-Säulen-Modell entsprechend der Steuerkraft der jeweiligen Kommune
- bisherige Dotierung der Teilschlüsselmassen:



Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 250 Abb. 114

^{*} kfS = kreisfreie Städte





- Gutachten untersucht verschiedene Modelle für die Festsetzung der Finanzausgleichsmasse (vertikaler Finanzausgleich)
 - Fortführung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes
 - Verbundquote
 - Symmetrieverfahren
 - Bedarfsmodell



Gleichmäßigkeitsgrundsatz: strebt parallele Entwicklung der Einnahmen von Land und Kommunen an

<u>Verbundquotenmodell</u>: einseitige Orientierung an den Einnahmen der Länder

Symmetrieverfahren: gleichmäßige, ausgabenorientierte Beteiligung an gemeinschaftlichen Überschüssen / Fehlbeträgen beider Ebenen

<u>Bedarfsverfahren</u>: Orientierung an den Ausgaben der kommunalen Seite (Zerlegung in pflichtige und freiwillige kommunale Aufgaben)



 kein eindeutiger Handlungshinweis, aber Intention zu erkennen, dass der Gleichmäßigkeitsgrundsatz auch zukünftig maßgeblich für die Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen sein sollte



vertikaler Finanzausgleich:

- die Gutachter gehen davon aus, dass die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen (inklusive einem Mindestmaß an freiwilliger Aufgabenerfüllung) grundsätzlich gesichert ist
- keine Anpassung der Höhe der Finanzausgleichsleistungen vom Land an die Kommunen erforderlich

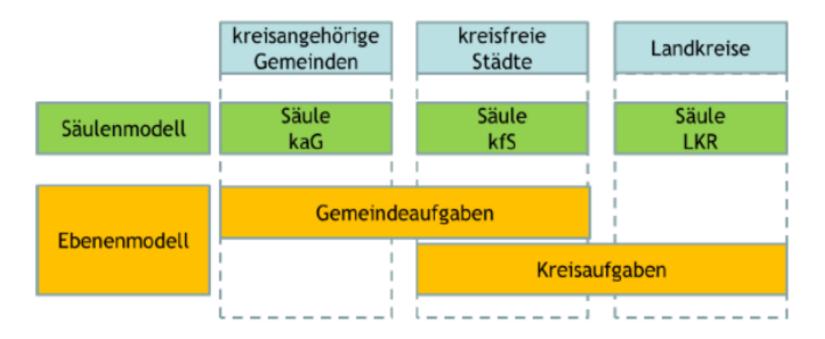


Gutachten empfiehlt umfangreiche Reform des horizontalen Finanzausgleichs:

- Umstellung vom Drei-Säulen-Modell auf ein <u>Zwei-</u> <u>Ebenen-Modell</u>
 - Schlüsselmasse wird nicht mehr nach Säulen (große kreisangehörige Städte und kfS; kleine kreisangehörige Gemeinden; Landkreise) sondern aufgabenbezogen verteilt
 - differenziert nach Kreis- und Gemeindeaufgaben



Umstellung vom Drei-Säulen-Modell auf ein Zwei-Ebenen-Modell



^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 265 Abb. 118

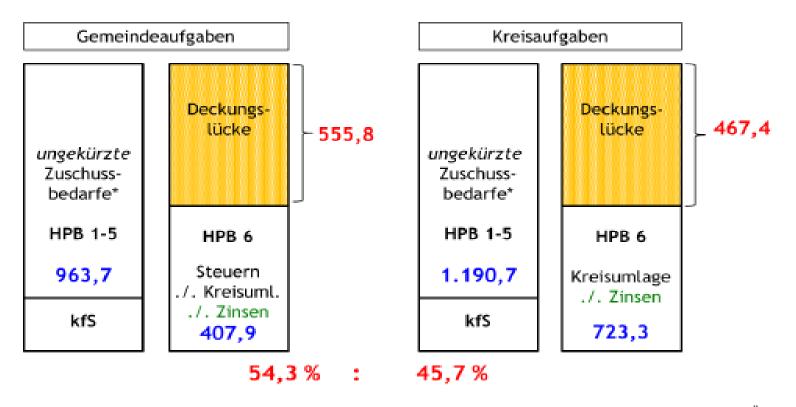


Dotierung der Teilschlüsselmassen im Zwei-Ebenen-Modell

- Ermittlung der Zuschussbedarfe der Hauptproduktbereiche 1 – 5 (Zentrale Verwaltung, Schule und Kultur, Soziales und Jugend, Gesundheit und Sport, Gestaltung Umwelt)
- Gegenüberstellung der gemeinde- bzw. kreiseigenen Einnahmen (Hauptproduktbereich 6)
- ➤ anhand der Deckungslücke wird das Verhältnis der Zuschüsse für Gemeinde- und Kreisaufgaben ermittelt



Dotierung der Teilschlüsselmassen im Zwei-Ebenen-Modell



Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 274 Abb. 122



Reform des horizontalen Finanzausgleichs:

- einheitliche Nivellierungshebesätze
 - gewichtete landeseinheitliche Durchschnitte, die jedes Jahr neu angepasst werden
 - bisher: nivellierte Hebesätze getrennt nach kleinen kreisangehörige Gemeinden und nach großen kreisangehörigen sowie kreisfreien Städten



Reform des horizontalen Finanzausgleichs:

- Einführung von konkreten Nebenansätzen
 - für die Anzahl der Einwohner unter 18 Jahren
 - zur Stärkung der zentralörtlichen Funktionen
 - für die Bedarfsgemeinschaften nach SGB II
- Auflösung des bisherigen Flächenfaktors auf Ebene der Kreisaufgaben

Gutachten - fiskalische Auswirkungen



Veredelungsfaktoren für <u>Einwohner unter 18 Jahre</u> und zentralörtliche Funktionen:

- Faktor von 3,30 pro Kind unter 18 Jahre
- Aufschlag für Grundzentren von 17 % (der Einwohner des Nahbereichs)
- Aufschlag für Mittelzentren von weiteren 8 % (der Einwohner des Mittelbereichs)
- Aufschlag für Oberzentren von weiteren 13 % (der Einwohner des Oberbereichs)

* Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 299 Tabelle 39

Gutachten fiskalische Auswirkungen



Veredelung der Einwohnerzahlen der Verflechtungsbereiche ausgewählter zentraler Orte (Stand 2014)

Stadt	Eigene Einw.	EW NB 17 % der EW-Zahl	EW MB 8 % der EW-Zahl	EW OB 13 % der EW-Zahl	Summe Einw. (eigene + Verflber.)	Ein- wohner- faktor Summe Einw. / eigene Einw.
Rostock (OZ)	204.167	41.593	21.830	58.368	325.959	160
Schwerin (OZ)	92.138	22.394	13.347	59.825	187.704	204
Neubrandenburg (OZ)	63.311	11.716	11.421	42.768	129.217	204
Stralsund (OZ)	57.525	13.703	8.409	23.636	103.273	180
Greifswald (OZ)	56.685	12.513	6.606	23.291	99.094	175
Wismar (MZ)	42.392	10.461	6.372	0	59.224	140
Ribnitz-Damgarten (MZ)	15.103	4.104	2.635	0	21.842	145
Wolgast (MZ)	12.273	3.125	3.642	0	19.040	155

^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 303 Tabelle 40



Reform des horizontalen Finanzausgleichs:

- Abschaffung der bestehenden Vorwegabzüge bzw. umfangreiche Zurückführung
 - Vorwegabzüge für übertragene Aufgaben, übergemeindliche Aufgaben, Schülerbeförderung, ÖPNV
 - Auflösung der Vorwegabzüge führt zu einer Erhöhung der Gesamtschlüsselmasse



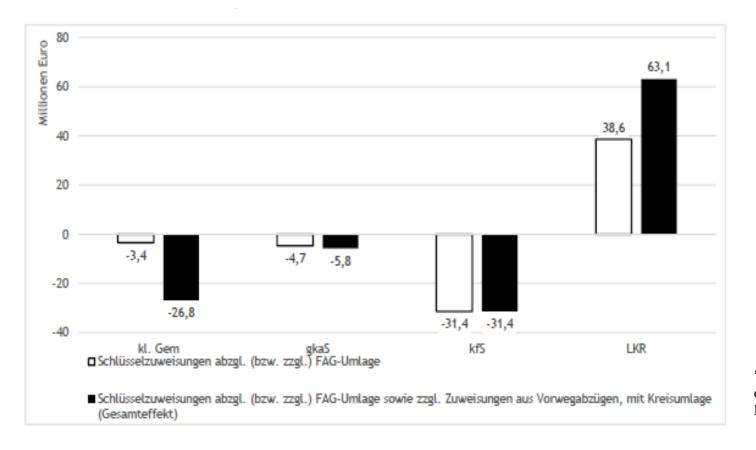
_

fiskalische Auswirkungen

Gutachten fiskalische Auswirkungen



1. Umstellung vom Säulen- auf das Ebenenmodell, Vergleich mit dem Status quo 2016

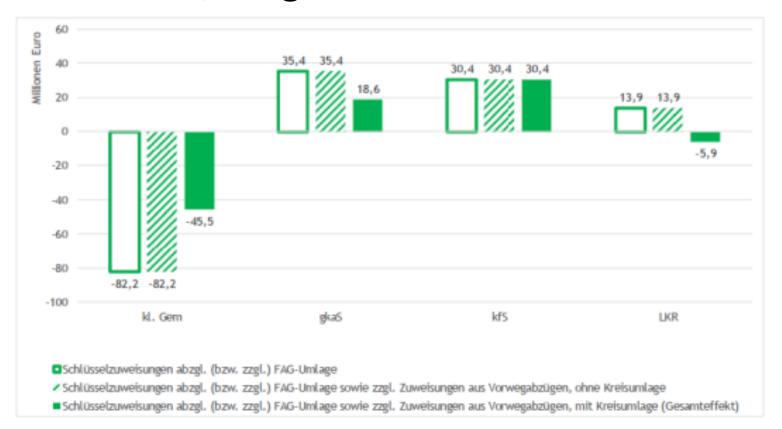


^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 277 Abb. 123

Gutachten - fiskalische Auswirkungen



2. Einführung Nebenansatz für zentralörtliche Funktionen, Vergleich mit dem Ebenenmodell (1.)

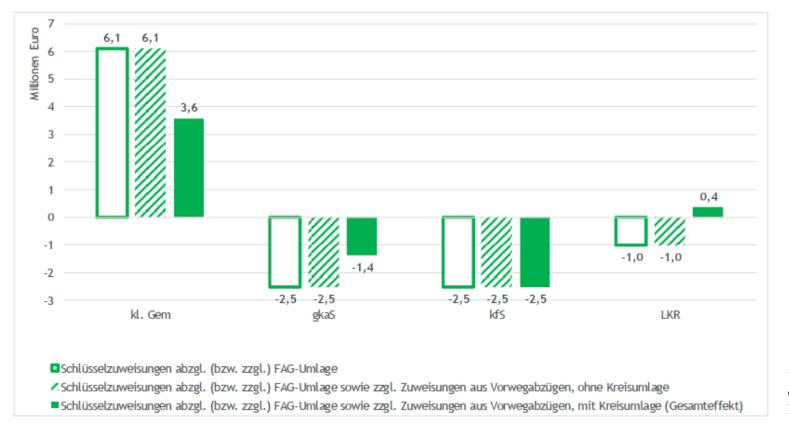


^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 305 Abb. 130

Gutachten fiskalische Auswirkungen



3. Einführung Nebenansatz für Einwohner unter 18 Jahren, Vergleich mit dem Ebenenmodell (1.)

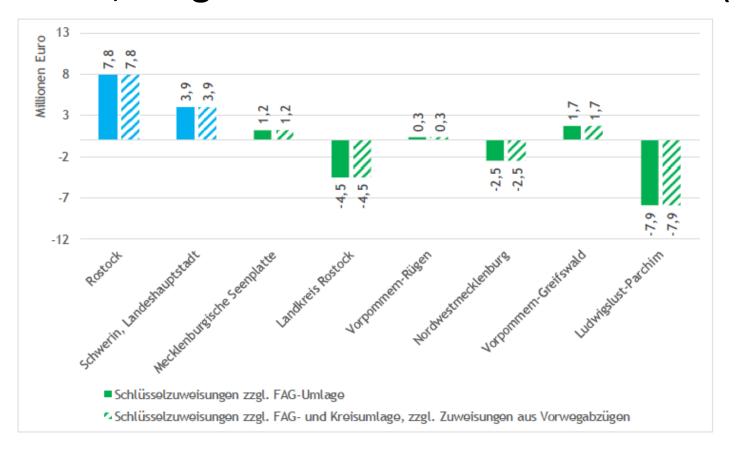


^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 310 Abb. 133

Gutachten - fiskalische Auswirkungen



4. Einführung Nebenansatz für Bedarfsgemeinschaften SGB II, Vergleich mit dem Ebenenmodell (1.)

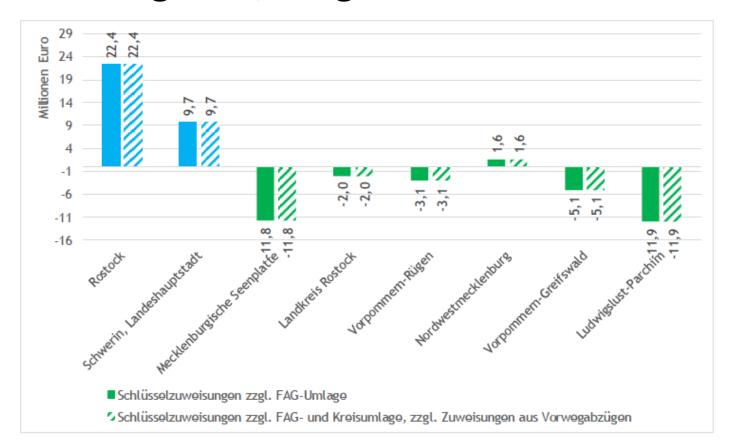


^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 321 Abb. 137

Gutachten - fiskalische Auswirkungen



5. Auflösung des Flächenfaktors auf Ebene der Kreisaufgaben, Vergleich mit dem Ebenenmodell (1.)

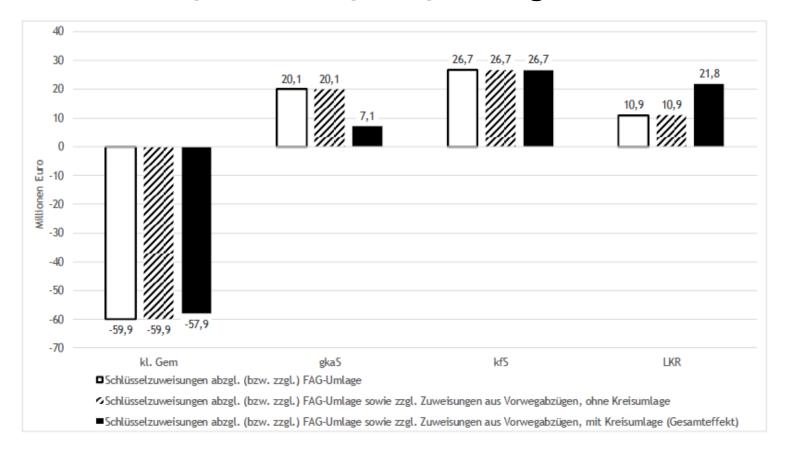


^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 324 Abb. 141

Gutachten fiskalische Auswirkungen



Vorläufiger Gesamteffekt unter Einbeziehung aller Nebenansätze (vor Auflösung der Vorwegabzüge), Vergleich zum aktuellen FAG 2016



^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 328 Abb. 144

Gutachten - fiskalische Auswirkungen

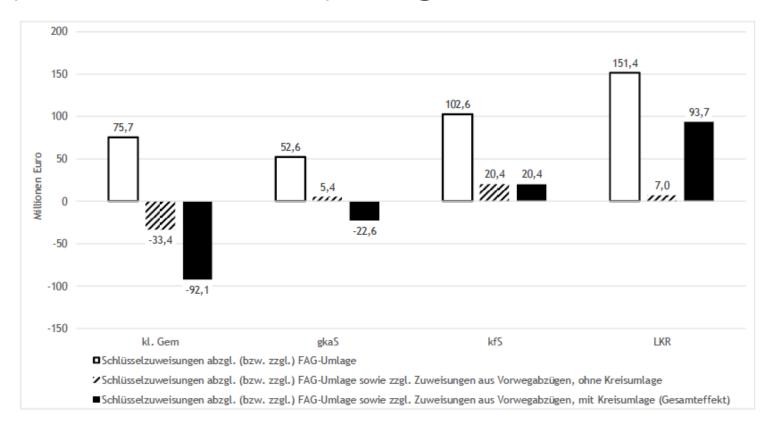


- im nächsten Schritt werden die Vorwegabzüge aufgelöst und die Gesamtschlüsselzuweisungen überführt
- es wird Referenzmodell b zugrunde gelegt, d. h.:
 - Auflösung Vorwegabzug nach § 16 FAG M-V für Belastungen für zentrale Orte i. H. v. 137,3 Mio. EUR (mit Ausnahme für den Aufgabenbereich Theater und Orchester)
 - Auflösung der Vorwegabzüge nach §§ 15, 17, 18 FAG
 (Zuweisungen für übertragene Aufgaben, für Schülerbeförderung und ÖPNV mit Ausnahme der Mittel für untere Rechtsaufsichtsbehörden und Rechnungsprüfungsämter) i. H. v. 245,6 Mio. EUR

Gutachten fiskalische Auswirkungen



Effekte der Auflösung der Vorwegabzüge (Referenzmodell b); Vergleich zum aktuellen FAG 2016



^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 341 Abb. 150

Gutachten - fiskalische Auswirkungen



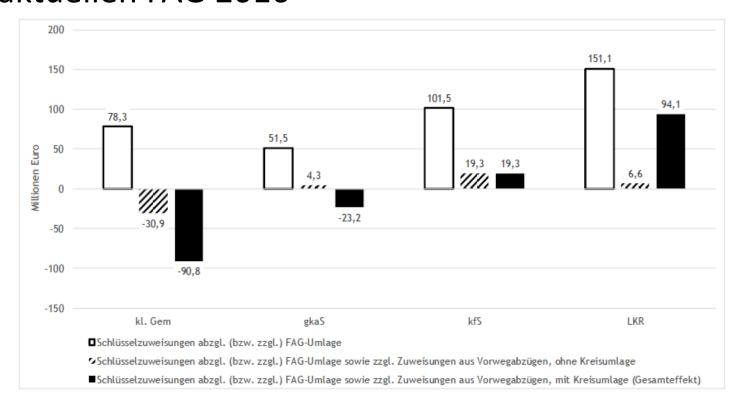
Berücksichtigung einer relativen Mindestausstattung

- Ausgangspunkt = Finanzkraft der Kommunen
- Festlegung eines Mindestniveaus (Zielgröße Landesdurchschnitt) und eines Ausgleichsgrades (zur Schließung von Finanzkraftlücken)
- vorgeschlagene Variante 80 I 80
 - Führt dazu, dass vor allem die Verluste der unteren 20 % gemindert werden und die Zugewinne in den oberen Bereichen gemindert werden

Gutachten fiskalische Auswirkungen



Berücksichtigung einer relativen Mindestausstattung (Referenzmodell b; Mindestausstattung 80 I 80); Vergleich zum aktuellen FAG 2016



^{*} Quelle: Gutachten zur "Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs in M-V", S. 372 Abb. 161

Gutachten - fiskalische Auswirkungen



Berücksichtigung einer relativen Mindestausstattung

- auch Variante 85 I 85 denkbar
 - Führt dazu, dass Negativeffekte der kleinen Gemeinden etwas abgefedert werden und im Gegenzug die positiven Effekte auf die kreisfreien Städte gemindert würden
 - für die kreisfreien Städte würde sich das Ergebnis von
 + 19,3 Mio. EUR auf + 17,5 Mio. EUR verringern



Fazit zum Gutachten zur Novellierung des FAG M-V



- fraglich ob die finanzielle Mindestausstattung der Kommunen im Land tatsächlich ausreichend ist
- nur weil die Kommunen es schaffen
 Haushaltsüberschüsse zu erzielen bzw. ihre Haushalte
 zu konsolidieren und dennoch einen bestimmten Satz
 an freiwilligen Ausgaben zu leisten, besteht in vielen
 Kommunen z.B. hoher Investitions- und
 Instandhaltungsstau



- Finanzierungssaldo sollte nicht als Maßstab für die Beurteilung der kommunalen Haushaltslage dienen
 - wird nur jahresbezogen ermittelt
 - berücksichtigt nicht die Ergebnisse (z. T. sehr hohe
 Fehlbeträge der Vorjahre "Altschulden")



- StGT fordert Untersuchung der Kosten des übertragenen Wirkungskreises bezogen auf das Jahr 2016
- ausgehend von den Ergebnissen sollte der absolute Betrag für die Kosten des übertragenen Wirkungskreises im Rahmen der Finanzausgleichsmasse zusätzlich bereitgestellt werden



- bei den aufgeführten fiskalischen Auswirkungen im Vergleich zum FAG 2016 sind die wegfallenden Sonderhilfen (die auf den Kommunalgipfeln 2013 (100 Mio. Euro) und 2014 (160 Mio. Euro) verhandelt wurden und zwischen 2014 und 2017 zur Auszahlung kommen) noch nicht berücksichtigt
- kommunale Finanzausstattung muss um die künftig wegfallenden Sonderhilfen erhöht werden



- vorgeschlagene Neuerungen im horizontalen Finanzausgleich führen für die kreisfreien Städte zu einer Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen
- insbesondere der Nebenansatz für zentralörtliche Funktionen und die Auflösung des Flächenfaktors auf Ebene der Kreisaufgaben kommt den kreisfreien Städten zugute



 Vereinheitlichung der Nivellierungshebesätze zu begrüßen - da die nivellierten Hebesätze deutlich unter denen der Hansestadt Rostock liegen



Ministerium hat ein Rechtsgutachten (Prof. Dr. Korioth) zur Zulässigkeit der Auflösung der Vorwegabzüge in Auftrag gegeben:

- Überführung des Vorwegabzuges für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in die (steuerkraftabhängig zu verteilenden) Schlüsselzuweisungen ist unzulässig
- Vorschläge des Gutachtens müssten diesbezüglich überarbeitet werden



- die Hansestadt Rostock profitiert in jedem Fall von den Neuerungen im horizontalen Finanzausgleich
- laut Vorschlag der Gutachter für die kreisfreien Städte + 19,3 Mio. EUR
- wie eine Verteilung auf Schwerin und Rostock erfolgen soll lässt sich bis dato nur z.T. aus den gebildeten Nebenansätzen ableiten



Weiterführende Berechnungen zum FAG-Gutachten 2017

Stand 04.04.2017

Änderung der Berechnungsgrundlagen



- im ursprünglichen Gutachten werden die Finanzausgleichsleistungen des Jahres 2016 auf Grundlage der Daten des Jahres 2014 betrachtet
- die weiterführenden Berechnungen betrachten die Finanzausgleichsleistungen der Jahre 2017 und 2018 unter Fortschreibung der Berechnungsgrundlagen

Änderung der Ausgangsparameter – FAG 2017



- Datengrundlage = Haushaltsjahr 2015
- erhebliche Steigerung der Steuereinnahmen
- Veränderung der Verbuchung von Zuweisungen für Eingliederungshilfe in der HRO (bis 2014 Produkt 11150, ab 2015 Produkt 31130)
- daraus Veränderung der Zuschussbedarfe für Gemeinde- und Kreisaufgaben
- im Vgl. zum Gutachten werden die Vorwegabzüge nach § 15 FAG (übertrag. WK) nicht aufgelöst

Änderung der Ausgangsparameter – FAG 2018



- Datengrundlage = Haushaltsjahr 2016
- erneut verbesserte Finanzlage der Kommunen
- Mehreinnahmen bei der Umsatzsteuer
- daher Absenkung der FAG-Leistungen zu erwarten
- höhere Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (erst Auswirkungen für FAG ab 2019)

Veränderung der Dotierung der Teilschlüsselmassen



- weiterführende Berechnungen gehen ebenfalls von der Umstellung auf ein 2-Ebenenmodell aus
- Auflösung der Vorwegabzüge auch für FAG 2017 und 2018 außer § 15 FAG (übertrag. WK)
- aufgeführte Änderung der Ausgangsparameter führt 2018 zur Verschiebung der Schlüsselmasse zugunsten der Kreisaufgaben

Veränderung der Dotierung der Teilschlüsselmassen

	Schlüsselmasse	Anteil Gemeindeaufgaben	Anteil Kreisaufgaben
Gutachten – FAG 2016 (s. 339)	1.043,1 Mio. €	54,3 %	45,7 %
Weiterführende Berechnungen – FAG 2017 (S. 14)	816,2 Mio. €	54,6 %	45,4 %
Weiterführende Berechnungen – FAG 2018 (s. 79)	744,2 Mio. €	51,0 %	49,0 %

Veränderungen im horizontalen Finanzausgleich



- in den weiterführenden Berechnungen werden die Veredelungsfaktoren "Verflechtungsbereiche Zentrale Orte" und "Einwohner U18" gekürzt
- zudem wird für die Modelle mit Mindestausstattung von einem Betrag 85 I 85 ausgegangen (alt. Gutachten 80 I 80)
- Modellrechnung werden beispielhaft auch mit Erhöhung der Schlüsselmasse (um 18,0 Mio. und 50,5 Mio. €) dargestellt



Einigung des FAG-Beirates vom 11.05.2017

wesentliche Bestandteile der Einigung



- Aufstockung der FAG-Masse um 34,15 Mio. EUR (deckt lediglich die wegfallenden Sonderhilfen)
- zusätzlich 9,7 Mio. EUR für Kostensteigerungen der Aufgabenwahrnehmung des übertragenen Wirkungskreises (§ 15 FAG)
- Weiterleitung des Entlastungspaketes des Bundes an die Kommunen zu 100 % = Einrichtung eines Entschuldungsfond (35 Mio. EUR)

wesentliche Bestandteile der Einigung



- Verteilung des Familienleistungsausgleichs ab 2018 nach Anzahl der Kinder (U18), nicht wie bisher nach Einkommenssteueranteilen
- Anhebung der Ausgleichsquote auf 70 %
- einheitliche Nivellierungshebesätze
- Anpassung der Abschöpfungsquote abundanter Gemeinden
- zweite Stufe der Novellierung des FAG M-V im Jahr 2020 vorgesehen
 - -> wesentliche Vorschläge des Gutachtens finden keine Berücksichtigung



- Grundidee der Novellierung war eine bedarfs- und aufgabengerechte Finanzausstattung der Kommunen unter Stärkung der Zentralen Orte
- die weiterführenden Modellberechnungen ohne Berücksichtigung der Ergebnisse des Gutachtens sowie die Einigung des FAG-Beirates werden dieser Forderung derzeit <u>nicht</u> gerecht



Referentenentwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes M-V

Stand Juli 2017

Wesentliche Neuerungen:

- Aufstockung der Schlüsselmasse um 43,15 Mio. EUR
- Anhebung der Beteiligungsquote für die Kommunen von 33,99 % auf 34,496 %
- Anhebung der Ausgleichsquote von 60% auf 65% in 2018 und auf 70% in 2019
- Erhöhung des prozentualen Anteils der krf. Städte und großen kreisangehörigen Städte an der Schlüsselmasse um 0,96 %

Wesentliche Neuerungen:

- Festlegung von Nivellierungshebesätzen
- Absenkung der Zuweisung für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben um 8,4 Mio. EUR, davon 2,6 Mio. EUR Kürzung für die kreisfreien Städte
- Familienleistungsausgleich erfolgt künftig nach dem Anteil der im Gemeindegebiet lebenden Kinder (bisher nach Einkommenssteueranteilen)
- Einrichtung eines kommunalen Entschuldungsfonds (§ 22 a FAG M-V)

Was sah das Gutachten ursprünglich für die Novellierung des FAG vor?

- Gutachten hat eine Umstellung vom 3-Säulenmodell auf das Zwei-Ebenen-Modell unter Berücksichtigung konkreter Nebenansätze zum Ausgleich besonderer Bedarfe vorgesehen → grundlegende Systemänderung
- insbesondere der im Gutenachten geforderte Nebenansatz für zentralörtliche Funktionen sowie die Auflösung des Flächenfaktors auf Ebene der Kreisaufgaben käme den kreisfreien Städten zugute

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht nicht der ursprünglich verfolgten, umfangreichen Novellierung des Finanzausgleichs. Wesentliche Vorschläge der Gutachter, insbesondere die Neuordnung des horizontalen Finanzausgleichs, werden im ersten Schritt, der durch den FAG-Beirat beschlossenen zweistufigen Reform, nicht umgesetzt und sind erst mit der weiteren Novellierung im Jahr 2020 zu erwarten.

Inwieweit eine 2. Stufe der Reform des FAG M-V und damit eine grundlegende Novellierung für das Jahr 2020 tatsächlich vorgesehen und umgesetzt wird ist offen.

Finanzielle Auswirkungen des Gesetzesentwurfs auf die Hansestadt Rostock:

	2017	2018	2018
		nach aktueller	mit der vorgelegten
		Gesetzeslage	Novellierung
Schlüsselzuweisungen	70,2	57,5	65,7
Aufgaben des übertragener	25,0	25,9	23,3
Wirkungskreises			
Familienleistungsausgleich	9,8	10,2	8,7
gesamt	105,0	93,6	97,7

^{*} Den Berechnungen liegen die Einwohnerzahlen zum 31.12.2015 zugrunde. Mit Veröffentlichung der Einwohnerdaten zum 31.12.2016 sind noch weitere Veränderungen zu erwarten.

Zeitplan:

bis 30.08.2017 Verbandsanhörung (5 Wochen)

 bis 07.09.2017 Übermittlung der Kabinettsvorlage nebst Gesetzentwurf an die

Staatskanzlei

13.09.2017 Staatssekretärsrunde

• 19.09.2017 **2. Kabinettsbefassung**

• 27.09.2017 **1. Lesung im Landtag**

13.12.2017
 2. Lesung im Landtag

Teterow Summe	Laage	Krakow am See	Güstrow	Bützow	Satow	Tessin	Schwaan	Sanitz	Rerik	Neubukow	Kühlungsborn	Kröpelin	Graal-Müritz	Dummerstorf	Bad Doberan	Landkreis Rostock		Wismar	Craifewald	Neubrandenburg	Schwerin	Rostock	Kreisfreie Städte		Gemeinde		3	Summe	Teterow	Laage	Krakow am See	Güstrow	Gnoien	Salow	Tessin	Schwaan	Sanitz	Rerik	Neubukow	Kithlingshorn	Graal-Muniz	Dummerstori	Bad Doberan	Landkreis Rostock	MISTIGIA	Wismar	Straisund	Neubrandenburg	Schwerin	Rostock	Kreisfreie Städte
MZ	GZ	MZ	25	62	GZ	GZ.	MZ		í	22	2 6	2 6	2 6	2 2	20		ZO				MZ	GZ	MZ	G7	62	7.5	GZ	GZ	GZ I	G7	32	22	7.0	GZ	MZ		2	22	2 0	20	02	20	SO								
8,733 118.025	5.454	3.522	38 586	7.635	5.476	3.895	4.958	5.700	2.176	3.917	7.378	4.780	4.184	7.109	11.427		14.100	42 433	55 771	67.567	91.204	202.887		31.12.2012	EW im ZO			118.024	9.255	5.817	3.515	30 799	3 137	5.793	4.030	5.275	5.843	2 292	4 193	7 262	4.253	2.675	11.294		40.012	45.010	58.027	66.735	95.855	200.413	
1.373.832,06 € 12.480.797,33 €	550.936,14 €	410.520,08 €	3 310 376 28 €	964.260,80 €	359,922,75 €	425,857,74 €	455.910.51 €	372.600,38 €	173.154,11 €	466.324,28 €	569,499,81 €	320.531,55 €	286.800,00 €	452.344,93 €	1.591.441,78 €		1,000.121,02.0	4 563 124 92 £	9.330.430,37 €	12.465.426,55 €	18.643.463,34 €	25.954.847,82 €		in€	Summe	FAG 2014		9.408.211,00 €	1.167.795,00 €	347.455,00 €	342.481,00 €	2 275 677 00 €	299 526 00 €	308.070,00 €	307.973,00 €	329.021,00 €	285.325,00 €	215 939 00 €	329 977 00 €	3 00,700,00 E	253.139,00 €	247.443,00 €	1.592.608,00 €		2.021.201,00 €	2 827 787 700 €	6.699.878,00 €	10.354,790,00 €	14.056.904,00 €	16.635.869,00 €	
157,32 €	101,02€	116,56 €	115 80 €	126,29 €	65,73 €	109,33 €	91 95 €	65,37 €	79,57 €	119,05€	77,19€	67,06 €	68,55 €	63,63 €	139,27 €		101,010	107 54 6	100,016	196,286	204,28 €	127,93 €			€ je EW			79,71 €	126,18 €	59,73 €	97,43€	73 89 €	95 48 €	53,18 €	76,42€	62,37 €	48,83 €	94 21 €	78.70€	39,176	59,52 €	92,50 €	141,01€		02,016	112,000	115,46€	155,16 €	146,65 €	83,01 €	
8.671 117.918,00	5,385	3.478	38 540	7.614	5.441	3.922	4 960	5.706	2.153	3,866	7.489	4.742	4,185	7.099	11.607		017.74	A2 210	56.746	63.43/	91,583	203.431		31,12,2013	EW im ZO			121,401	9.100	5,703	3,437	30 445	3 105	5.685	3.987	5.206	5.831	2 270	4 104	7 240	4.278	7.329	11.294		44./30					201.096	
1.358.829,39 € 12.472.291,93 €	547.766,99 €	375.698,70 €	393.342,36 €	962.648,47 €	358.679,08 €	426.644.07 €	456 768 79 £	373.713.08 €	172.144,10 €	464.200.70 €	578.515,77 €	319.023,38 €	287.423,63 €	452.740,81 €	1.609.358,11 €		4.007.704,00€	0.013.435,90 €	9.334.001,11 €	12.412.869,36 €	18.6/3.128,69 €	26.091.153,19€		in€	Summe	FAG 2015		12.502.393,32 €	1.410.152,88 €	531.796,44 €	515.301.04 €	3 250 603 63 6	403 970 67 6	422.480,37 €	427.652,20 €	484.378,97 €	367.441.25 €	173 570 47 6	390,677,50€	513.035,42 E	282.895,50 €	448.992,79 €	1.535.812,70 €		4.636.610,27 €	7.156.732,81 e	8.309.587,31 €	10.284.651,92€	15.591.050,62€	22.155.221,87 €	
156,71 € 105,77 €	101,72 €	108,02€	128,54 €	126,43 €	65,92 €	108.78 €	300,00	65 49 €	79.96 €	120.07 €	77,25€	67,28 €	68,68 €	63,78 €	138,65 €		107,30 €	100,10€	166,40€	195,67 €	203,89€	128,26 €			€ je EW			102,98 €	154,96 €	93,25 €	149,93 €	106.776	130 10 6	74,31€	107,26 €	93,04 €	63,02 €	76 47 6	117216	54,/9€	66,13 €	61,26 €	135,98 €		103,66 €	132,21€	143,60 €	156,11€	163,17 €	110,17€	
8.642 118.764,00	5.382	3,472	3.013	7.688	5.506	3 897	4 050	. 5715	2.157	3.876	7.825	4.709	4.152	7.202	11.785		42.392	56.685	57.525	63.311	92.138	204.167		31.12.2014	EW im ZO		54 	120.470,00	9.012	5.634	3.353	30 464	7./32	5.636	3.967	5.123	5.806	2 221	7.144	4.819	4.262	7.264	11.280		44.470	54.362	57.778	65.137	95.041	201.442	
1.351.259,28 € 12.504.314,39 €	550.005,90 €	372.500.41 €	388.472,50 €	964.770,66 €	361.852,34 €	422 285 77 6	A56 550 16 6	373 689 82 6	172 169 54 €	462 782 40 €	596.279,68 €	316.711,35 €	285.163,63 €	457.911,48 €	1.624.488.13 €		4.371.009,17€	8.816.604,/5€	9.536.961,39 €	12.371.511,50 €	18.707.900,11€	26.179.026,63 €		in €	Summe	FAG 2016		12.499.251,10 €	1.402.472,07 €	553,848,47 €	417.213.46 €	3 354 035 45 6	9/3./95,35 €	359.267,04 €	428.243,03 €	457,874,72€	368 595 54 €	400.392,33 €	343.123,59 €	314.435,40 €	283,870,86 €	448.601,10 €	1.540.812,08 €		4.640.302,50 €	7.277.982,21€	8.247.992,81 €	10.277.665,82 €	15.595.342,97 €	22.296.522.15 €	
156,36 € 105,29 €	102,19€	107.29€	128,93 €	125,49 €	65,72€	108 36 €	200,000	85.39 €	79.82 €	119 40 €	76,20 €	67,26 €	68,68€	63,58 €	137,84 €		3 CO'101	155,54 €	165,/9€	195,41€	203,04 €	128,22 €			€ je EW		n 1	103,75 €	155,62 €	98,30 €	124 43 €	111,936	125,94 €	63,75€	107,95€	89,38 €	63 49 €	77 70 6	310,01	65,25€	66,61€	61,76€	136,60 €		104,35 €	133,88 €	142,75€	157,79€	164,09 €	110.68 €	
8.604 119.476,00	5.403	3.509	T			3 893	4 077	5 749	2 151	3 826	7.824	4.787	4.154	7.316	12.107		42.55/							31 12 2015	EW im ZO			119.804,00	8.893	5.591	3 294		7.681	5.601	3.898	5.087		4.018		4./45	4.236	7.231	11.325		44.397	54.610			95.220	202.735	
1.343.351,74 € 12.480.240,68 €	553.544,72 €	373 899 92 €	381.595,77 €	964.458,33 €	359.856,39 €	420 243 55 6	457 206 42 6	377 044 06 6	170 830 52 €	455 183 86 E	595,900,00 €	318.905,47 €	283.347,25 €	460.969,79 €	1.637.142,33 €		4.566.955,19 €	8.807.566,03 €	9.524.008,48 €	12.321.118,25€	19.006.381,43 €	26.196.743,29 €		in 6	Summe	FAG 2017		12.481.625,26 €	1.390.105,49 €	553,953,28 €	412 771 35 €	390,000,00 €	970.053,90 €	358.890,60 €	423.635,75 €	457.828.24 €	368 762 30 €	481.928,44 E	349.265,60 €	311.682,90 €	283.611,96 €	448.783,77 €	1.555.730,33 €		4.639.164,75 €	7.312.755,57 €	8.247.140,39 €	10.268.520,46 €	15.599.008,54 €	22.485.968.19 €	
156,13 € 104,46 €	102.45€	106.55 €			65.24 €	\neg	04,07 €	64 87 6	79 42 6	118 97 €	76.16 €	66,62€	68,21€	63,01 €	135,22 €	a	107,31€	153,75€	164,09 €						€ je EW		750	104,18 €	156,31 €	99.08€	125.31 €	130,74€		64,08 €	108,68 €	90.00€	63 80 6	119,916	16,/3€	65,69 €	66,95 €		137,37 €		104,49 €	133,91 €		157,29 €		110.91 €	
																												118.673,00	8,863	5.434	3 600	3.099	7.702	5,490	3.908	5.014	5.700	3.951	7.336	4.830	4.217	7.069	11.552		42.290	П			Π.	201 813	
																													- [1			ıl				1	1	1	1	· 1			1	1	1 1				

4 260101x

ZO

Summe in €

€ je EW

EW im ZO

Summe

€ je EW

EW im ZO

FAG 2011 Summe

€ je EW

EW im ZO

€ je EW

EW im ZO

FAG 2013 Summe

€ je EW

in €

EW im ZO 31.12.2007